

## SCHIESSTANDORDNUNG SCHIESSTAND ST. LUZISTEIG

- 1) Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schiessstandordnung unterworfen.
- 2) Jeder Schütze muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sein. Auf Verlangen muss der Versicherungsnachweis oder eine gültige Jagdkarte vorgewiesen werden.
- 3) Das Konsumieren alkoholischer Getränke und das Rauchen im Schiessstand sind untersagt.
- 4) Jeder Schiessanlass wird nur unter Aufsicht eines von den Vereinen bestimmten Schützenmeisters durchgeführt. Alle Weisungen des Schützenmeisters sind strikt zu befolgen.
- 5) Zur Teilnahme an den Übungsschiessen, Wettkämpfen und anderen Schiessanlässen, gemäss dem jährlich veröffentlichten Schiessplan der Liechtensteiner Jägerschaft und des Schützenvereins Triesenberg, sind nur die Mitglieder der genannten Vereine zugelassen. Ebenfalls zu den Übungsschiessen zugelassen sind Anwärter für die Liechtensteinische Jagdeignungs- und Jagdaufseherprüfung sowie Personen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis der Treffsicherheit erbringen müssen.
- 6) Auf dem Schiessstand darf nur mit Waffen geschossen werden, welche gemäss Waffenverordnung (WaffV) Art. 19 Abs. 1 Bst. A Ziffern 1 bis 4 ohne Waffenerwerbsschein erworben werden können. Das Verwenden von Munition mit Stahlkern oder einer  $V^0$  von über 1'500 m/sec ist verboten.
- 7) Das Laden, Entladen und andere Manipulieren der Waffen sind nur im Schützenstand mit in Richtung der Kugelfänge gerichteter Mündung gestattet. Es darf nur zum Einzelschuss geladen werden. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass durch einen sich unabsichtlich lösenden Schuss niemand gefährdet ist. Im Fall von technischen Störungen oder anderen Problemen ist der zuständige Schützenmeister zu verständigen.
- 8) Das Schiessen auf die beweglichen Ziele, laufender Keiler und Hase, ist nur ohne Riemen erlaubt.
- 9) Waffen dürfen nicht in Transportbehältern, wie zum Beispiel Etui oder Koffer in das Schiessstand-Gebäude genommen werden. Sie müssen ausserhalb des Gebäudes ausgepackt werden.
- 10) Alle Waffen dürfen nur in entlademem Zustand mit geöffnetem Verschluss bzw. gebrochen abgestellt werden.
- 11) Bei Störungen im Schiessbetrieb, die einen Unterbruch des Schiessens erfordern, wird vom Schützenmeister das Einstellen des Feuers angeordnet. Es sind alle Waffen sofort zu entladen. Die Fortsetzung des Schiessens wird wiederum vom Schützenmeister freigegeben.
- 12) Bei den Übungsschiessen ist bei Andrang der Schützenstand nach fünf Schüssen für den nächsten Schützen freizugeben. Den entsprechenden Weisungen des Schützenmeisters ist Folge zu leisten.
- 13) Personen, die den sicheren Ablauf einer Veranstaltung gefährden, sich fahrlässig oder störend verhalten, sich oder andere gefährden, sind vom Schützenmeister vom Stand zu verweisen.